

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Thema: **Gesetz 2017 zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge**

Dresden, 2. Mai 2017

Unterzeichner: i.V. Christian
Piwarz

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion

Unterzeichner: Dirk Panter
Ort: Dresden
Datum: 02.05.2017

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes 2017 zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge

A. Zielstellung

Umsetzung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 17. Februar 2017 für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen.

B. Wesentlicher Inhalt

Es werden die zur Umsetzung des Tarifergebnisses notwendigen Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz und im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Umsetzung Tarifergebnis:

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten
2017	45 400	45 400	-	-
2018	108 300	96 400	-	-
2019	111 700	98 800	-	-
2020	113 300	101 300	-	-
2021	113 800	-	-	-

Umsetzung Tarifergebnis:

Über die Auswirkungen der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 17. Februar 2017 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen gemacht werden.

E. Zuständigkeit

Staatsministerium der Finanzen, Haushalts- und Finanzausschuss

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19a folgende Angabe eingefügt:

„§ 19b Einmalzahlung im Jahr 2017“.

2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Januar 2017 erhöhen sich

1. um 2,0 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
- c) die Amtszulagen,
- d) die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leistungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und
- e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 35 Euro

der jeweils bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Monatsbeträge.“

3. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b

Einmalzahlung im Jahr 2017

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, der Besoldungsgruppe A 9, die den Stufen 2 bis 8 des Grundgehalts zugeordnet sind, und der Besoldungsgruppe A 10, die den Stufen 2 bis 5 des Grundgehalts zugeordnet sind, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen. Beamten nach Satz 1, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2017 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und am 1. Dezember 2017 Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen sind, wird die Einmalzahlung für den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhestands anteilig gewährt. Satz 1 gilt nicht für Anwärter.

(2) Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige erhalten die Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Maßge-

bend sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2017. Bei einer Beurlaubung am 1. Dezember 2017 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Verhältnisse am Tag vor Beginn des Ruhestands maßgebend.

(3) Hat der Beamte nicht während des gesamten Kalenderjahres 2017 aufgrund eines Beamtenverhältnisses zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstbezüge erhalten, vermindert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge bestand. Die Minderung unterbleibt für Kalendermonate, in denen sich der Beamte in Elternzeit befunden hat.

(4) Die Einmalzahlung wird jedem Beamten nur einmal gewährt. Bei Dienstherrnwechsel innerhalb des Freistaates Sachsen während des Monats Dezember 2017 richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, bei dem der Beamte am 1. Dezember 2017 beschäftigt ist.“

4. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 63 folgende Angabe eingefügt:
„§ 63a Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts“.
2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ab dem 1. Januar 2018 erhöhen sich
 1. um 2,35 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leistungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen sowie
 2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 35 Euro

der jeweils bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Monatsbeträge. Die erhöhten Grundgehaltssätze nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Endstufen und festen Gehälter erhöhen sich anschließend um 1,12 Prozent.“

3. In § 56 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ die Wörter „sowie der Zuschlag nach § 63a“ eingefügt.
4. In § 57 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellenzulagen“ ein Komma und die Wörter „der Zuschlag nach § 63a“ eingefügt.
5. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, der Besoldungsordnung C und der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 erhalten nach einer Laufzeit von fünf Jahren in der jeweiligen Endstufe einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 1,03 Prozent ihres Grundgehalts. Beamte der Besoldungsordnung B und Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 erhalten den Zuschlag nach einer Laufzeit von zehn Jahren ab der erstmaligen Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8. Staatssekretären wird der Zuschlag spätestens nach einer Laufzeit von 3 Jahren und 274 Tagen ab der erstmaligen Übertragung dieses Amtes gewährt. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge bleiben bei der Laufzeit nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt; § 28 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Zuschlag ist unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Er ist Bestandteil des Grundgehalts.“

6. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80a folgende Angabe eingefügt:
„§ 80b Einmalzahlung im Jahr 2017“.
2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Januar 2017 um 2,0 Prozent erhöht.“
3. Nach § 80a wird folgender § 80b eingefügt:

„§ 80b

Einmalzahlung im Jahr 2017

(1) Am 1. Dezember 2017 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, A 9 Stufen 2 bis 8 oder A 10 Stufen 2 bis 5 berechnen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung, die sich nach Anwendung der jeweils maßgebenden Ruhegehaltssätze und der Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 100 Euro ergibt. Zu den laufenden Versorgungsbezügen zählen nicht der Unfallausgleich nach § 38, ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung sowie Übergangsgelder nach den §§ 52 und 53. Die Einmalzahlung vermindert sich für Ruhestandsbeamte für jeden vollen Kalendermonat, für den ein Anspruch auf Dienstbezüge beim gleichen Dienstherrn bestand, um ein Zwölftel.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für am 1. Dezember 2017 vorhandene Beamte mit Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 1, die im Zeitraum vom 2. Januar 2017 bis 30. November 2017 erneut in ein Beamtenverhältnis bei ihrem Dienstherrn berufen wurden. Für die Höhe der Einmalzahlung sind die Verhältnisse am letzten Tag des Ruhestands maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung nach § 19b SächsBesG und die Einmalzahlung nach Absatz 1 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80b folgende Angabe eingefügt:

„§ 80c Gewährung des Zuschlags zur Ergänzung des Grundgehalts für am 1. Oktober 2018 vorhandene Versorgungsempfänger“.

2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent erhöht.“

3. Nach § 80b wird folgender § 80c eingefügt:

„§ 80c

Gewährung des Zuschlags zur Ergänzung des Grundgehalts für am 1. Oktober 2018 vorhandene Versorgungsempfänger

Für am 1. Oktober 2018 vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppen A 9 bis A

16, der Besoldungsordnung C und der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 berechnen, erhöhen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Zuschlag in Höhe von 1,03 Prozent des Grundgehalts, das der Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt. Das Gleiche gilt für Versorgungsempfänger, bei denen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsordnung B oder den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 bemessen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 und 6 sowie Artikel 4 Nummer 2 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 und 3 bis 5 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 4 Nummer 1 und 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gültig ab 1. Januar 2017

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 367,69
B 2	7 396,30
B 3	7 831,77
B 4	8 287,86
B 5	8 811,15
B 6	9 305,27
B 7	9 785,95
B 8	10 286,91
B 9	10 908,95
B 10	12 840,63
B 11	13 338,50

Gültig ab 1. Januar 2017

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 034,62	4 216,32	4 311,99	4 558,69	4 805,42	5 052,15	5 298,89	5 545,63	5 792,36	6 039,09	6 285,79	6 532,55
R 2			4 902,59	5 149,33	5 396,02	5 642,78	5 889,53	6 136,25	6 382,98	6 629,71	6 876,45	7 123,12

R 3	7 831,77
R 4	8 287,86
R 5	8 811,15
R 6	9 305,27
R 7	9 785,95
R 8	10 286,91

Gültig ab 1. Januar 2017

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 433,69	4 734,04		
W 2	5 435,15	5 711,46	5 987,76	6 264,08
W 3	6 123,19	6 486,42	6 849,68	7 212,93

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab 1. Januar 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	128,56	277,74
übrige Besoldungsgruppen	135,00	284,18

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 149,18 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 393,35 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2017

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
		Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 47 Absatz 1		A 4	1, 2
die Zulage beträgt für Beamte als			
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3
Flugtechniker	470,18	A 6	2
Operator oder sonstiges			3
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 9	1
§ 47 Absatz 2	50,62	A 13	1
§ 48			4 bis 6
die Zulage beträgt für Beamte		A 14	1
der Besoldungsgruppen		A 15	2, 3
A 2 bis A 5	115,04	A 16	2, 3, 5
A 6 bis A 9	153,39		
A 10 und höher	191,73		
§ 49			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	63,69		
zwei Jahren	127,38		
§ 50			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	63,69		
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Absatz 1	95,53		
§ 51 Absatz 2	110,87		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		
		Besoldungsordnung B	
		Besoldungsgruppe	Fußnote
		B 2	4
		Besoldungsordnung R	
		Besoldungsgruppe	Fußnote
		R 1	1, 2
		R 2	3 bis 7
		R 3	2

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2017

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 153,54	2 426,97	2 737,63	3 090,60	3 491,66	3 957,84	4 487,53	5 089,32	5 773,16	6 550,08	7 432,88	8 435,91	9 575,60	10 870,51
bis	2 153,53	2 426,96	2 737,62	3 090,59	3 491,65	3 957,83	4 487,52	5 089,31	5 773,15	6 550,07	7 432,87	8 435,90	9 575,59	10 870,50	

Anlage 9

(zu § 72 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2017

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 069,79
A 6 bis A 8	1 193,41
A 9 bis A 11	1 248,69
A 12	1 391,79
A 13 oder R 1	1 460,10

Anlage 10

(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2017

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 519,44	3 640,57	3 761,70	3 882,81	4 003,96	4 125,05	4 246,17	4 367,30	4 488,42	4 609,54	4 730,67	4 851,76	4 972,93	5 094,05	
C 2	3 526,97	3 720,00	3 913,06	4 106,10	4 299,13	4 492,16	4 685,19	4 878,21	5 071,25	5 264,29	5 457,28	5 650,33	5 843,35	6 036,40	6 229,47
C 3	3 876,78	4 095,34	4 313,93	4 532,49	4 751,06	4 969,61	5 188,17	5 406,72	5 625,32	5 843,88	6 062,43	6 281,03	6 499,58	6 718,16	6 936,69
C 4	4 905,75	5 125,48	5 345,18	5 564,89	5 784,61	6 004,31	6 224,05	6 443,73	6 663,44	6 883,16	7 102,89	7 322,59	7 542,32	7 762,02	7 981,73

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	91,28
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 6

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
	Stufe																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
A 2	2 040,58	2 086,22	2 131,90	2 177,58	2 223,21	2 268,91	2 314,51	2 360,11	2 405,71	2 451,31	2 496,91	2 542,51	2 588,11	2 633,71	2 679,31	2 724,91	2 770,51	2 816,11	2 861,71	2 907,31	2 952,91	2 998,51	3 044,11	3 089,71	3 135,31	3 180,91	3 226,51	3 272,11	3 317,71	3 363,31	3 408,91	3 454,51	3 500,11	3 545,71	3 591,31	3 636,91	3 682,51	3 728,11	3 773,71	3 819,31	3 864,91	3 910,51	3 956,11	4 001,71	4 047,31	4 092,91	4 138,51	4 184,11	4 229,71	4 275,31	4 320,91	4 366,51	4 412,11	4 457,71	4 503,31	4 548,91	4 594,51	4 640,11	4 685,71	4 731,31	4 776,91	4 822,51	4 868,11	4 913,71	4 959,31	5 004,91	5 050,51	5 096,11	5 141,71	5 187,31	5 232,91	5 278,51	5 324,11	5 369,71	5 415,31	5 460,91	5 506,51	5 552,11	5 597,71	5 643,31	5 688,91	5 734,51	5 780,11	5 825,71	5 871,31	5 916,91	5 962,51	6 008,11	6 053,71	6 099,31	6 144,91	6 190,51	6 236,11	6 281,71	6 327,31	6 372,91	6 418,51	6 464,11	6 509,71	6 555,31	6 600,91	6 646,51	6 692,11	6 737,71	6 783,31	6 828,91	6 874,51	6 920,11	6 965,71	7 011,31	7 056,91	7 102,51	7 148,11	7 193,71	7 239,31	7 284,91	7 330,51	7 376,11	7 421,71	7 467,31	7 512,91	7 558,51	7 604,11	7 649,71	7 695,31	7 740,91	7 786,51	7 832,11	7 877,71	7 923,31	7 968,91	8 014,51	8 060,11	8 105,71	8 151,31	8 196,91	8 242,51	8 288,11	8 333,71	8 379,31	8 424,91	8 470,51	8 516,11	8 561,71	8 607,31	8 652,91	8 698,51	8 744,11	8 789,71	8 835,31	8 880,91	8 926,51	8 972,11	9 017,71	9 063,31	9 108,91	9 154,51	9 200,11	9 245,71	9 291,31	9 336,91	9 382,51	9 428,11	9 473,71	9 519,31	9 564,91	9 610,51	9 656,11	9 701,71	9 747,31	9 792,91	9 838,51	9 884,11	9 929,71	9 975,31	10 020,91	10 066,51	10 112,11	10 157,71	10 203,31	10 248,91	10 294,51	10 340,11	10 385,71	10 431,31	10 476,91	10 522,51	10 568,11	10 613,71	10 659,31	10 704,91	10 750,51	10 796,11	10 841,71	10 887,31	10 932,91	10 978,51	11 024,11	11 069,71	11 115,31	11 160,91	11 206,51	11 252,11	11 297,71	11 343,31	11 388,91	11 434,51	11 480,11	11 525,71	11 571,31	11 616,91	11 662,51	11 708,11	11 753,71	11 799,31	11 844,91	11 890,51	11 936,11	11 981,71	12 027,31	12 072,91	12 118,51	12 164,11	12 209,71	12 255,31	12 300,91	12 346,51	12 392,11	12 437,71	12 483,31	12 528,91	12 574,51	12 620,11	12 665,71	12 711,31	12 756,91	12 802,51	12 848,11	12 893,71	12 939,31	12 984,91	13 030,51	13 076,11	13 121,71	13 167,31	13 212,91	13 258,51	13 304,11	13 349,71	13 395,31	13 440,91	13 486,51	13 532,11	13 577,71	13 623,31	13 668,91	13 714,51	13 760,11	13 805,71	13 851,31	13 896,91	13 942,51	13 988,11	14 033,71	14 079,31	14 124,91	14 170,51	14 216,11	14 261,71	14 307,31	14 352,91	14 398,51	14 444,11	14 489,71	14 535,31	14 580,91	14 626,51	14 672,11	14 717,71	14 763,31	14 808,91	14 854,51	14 900,11	14 945,71	14 991,31	15 036,91	15 082,51	15 128,11	15 173,71	15 219,31	15 264,91	15 310,51	15 356,11	15 401,71	15 447,31	15 492,91	15 538,51	15 584,11	15 629,71	15 675,31	15 720,91	15 766,51	15 812,11	15 857,71	15 903,31	15 948,91	15 994,51	16 040,11	16 085,71	16 131,31	16 176,91	16 222,51	16 268,11	16 313,71	16 359,31	16 404,91	16 450,51	16 496,11	16 541,71	16 587,31	16 632,91	16 678,51	16 724,11	16 769,71	16 815,31	16 860,91	16 906,51	16 952,11	16 997,71	17 043,31	17 088,91	17 134,51	17 180,11	17 225,71	17 271,31	17 316,91	17 362,51	17 408,11	17 453,71	17 499,31	17 544,91	17 590,51	17 636,11	17 681,71	17 727,31	17 772,91	17 818,51	17 864,11	17 909,71	17 955,31	18 000,91	18 046,51	18 092,11	18 137,71	18 183,31	18 228,91	18 274,51	18 320,11	18 365,71	18 411,31	18 456,91	18 502,51	18 548,11	18 593,71	18 639,31	18 684,91	18 730,51	18 776,11	18 821,71	18 867,31	18 912,91	18 958,51	19 004,11	19 049,71	19 095,31	19 140,91	19 186,51	19 232,11	19 277,71	19 323,31	19 368,91	19 414,51	19 460,11	19 505,71	19 551,31	19 596,91	19 642,51	19 688,11	19 733,71	19 779,31	19 824,91	19 870,51	19 916,11	19 961,71	20 007,31	20 052,91	20 098,51	20 144,11	20 189,71	20 235,31	20 280,91	20 326,51	20 372,11	20 417,71	20 463,31	20 508,91	20 554,51	20 600,11	20 645,71	20 691,31	20 736,91	20 782,51	20 828,11	20 873,71	20 919,31	20 964,91	21 010,51	21 056,11	21 101,71	21 147,31	21 192,91	21 238,51	21 284,11	21 329,71	21 375,31	21 420,91	21 466,51	21 512,11	21 557,71	21 603,31	21 648,91	21 694,51	21 740,11	21 785,71	21 831,31	21 876,91	21 922,51	21 968,11	22 013,71	22 059,31	22 104,91	22 150,51	22 196,11	22 241,71	22 287,31	22 332,91	22 378,51	22 424,11	22 469,71	22 515,31	22 560,91	22 606,51	22 652,11	22 697,71	22 743,31	22 788,91	22 834,51	22 880,11	22 925,71	22 971,31	23 016,91	23 062,51	23 108,11	23 153,71	23 199,31	23 244,91	23 290,51	23 336,11	23 381,71	23 427,31	23 472,91	23 518,51	23 564,11	23 609,71	23 655,31	23 700,91	23 746,51	23 792,11	23 837,71	23 883,31	23 928,91	23 974,51	24 020,11	24 065,71	24 111,31	24 156,91	24 202,51	24 248,11	24 293,71	24 339,31	24 384,91	24 430,51	24 476,11	24 521,71	24 567,31	24 612,91	24 658,51	24 704,11	24 749,71	24 795,31	24 840,91	24 886,51	24 932,11	24 977,71	25 023,31	25 068,91	25 114,51	25 160,11	25 205,71	25 251,31	25 296,91	25 342,51	25 388,11	25 433,71	25 479,31	25 524,91	25 570,51	25 616,11	25 661,71	25 707,31	25 752,91	25 798,51	25 844,11	25 889,71	25 935,31	25 980,91	26 026,51	26 072,11	26 117,71	26 163,31	26 208,91	26 254,51	26 300,11	26 345,71	26 391,31	26 436,91	26 482,51	26 528,11	26 573,71	26 619,31	26 664,91	26 710,51	26 756,11	26 801,71	26 847,31	26 892,91	26 938,51	26 984,11	27 029,71	27 075,31	27 120,91	27 166,51	27 212,11	27 257,71	27 303,31	27 348,91	27 394,51	27 440,11	27 485,71	27 531,31	27 576,91	27 622,51	27 668,11	27 713,71	27 759,31	27 804,91	27 850,51	27 896,11	27 941,71	27 987,31	28 032,91	28 078,51	28 124,11	28 169,71	28 215,31	28 260,91	28 306,51	28 352,11	28 397,71	28 443,31	28 488,91	28 534,51	28 580,11	28 625,71	28 671,31	28 716,91	28 762,51	28 808,11	28 853,71	28 899,31	28 944,91	28 990,51	29 036,11	29 081,71	29 127,31	29 172,91	29 218,51	29 264,11	29 309,71	29 355,31	29 400,91	29 446,51	29 492,11	29 537,71	29 583,31	29 628,91	29 674,51	29 720,11	29 765,71	29 811,31	29 856,91	29 902,51	29 948,11	29 993,71	30 039,31	30 084,91	30 130,51	30 176,11	30 221,71	30 267,31	30 312,91	30 358,51	30 404,11	30 449,71	30 495,31	30 540,91	30 586,51	30 632,11	30 677,71	30 723,31	30 768,91	30 814,51	30 860,11	30 905,71	30 951,31	30 996,91	31 042,51	31 088,11	31 133,71	31 179,31	31 224,91	31 270,51	31 316,11	31 361,71	31 407,31	31 452,91	31 498,51	31 544,11	31 589,71	31 635,31	31 680,91	31 726,51	31 772,11	31 817,71	31 863,31	31 908,91	31 954,51	32 000,11	32 045,71	32 091,31	32 136,91	32 182,51	32 228,11	32 273,71	32 319,31	32 364,91	32 410,51	32 456,11	32 501,71	32 547,31	32 592,91	32 638,51	32 684,11	32 729,71	32 775,31	32 820,91	32 866,51	32 912,11	32 957,71	33 003,31	33 048,91	33 094,51	33 140,11	33 185,71	33 231,31	33 276,91	33 322,51	33 368,11	33 413,71	33 459,31	33 504,91	33 550,51	33 596,11	33 641,71	33 687,31	33 732,91	33 778,51	33 824,11	33 869,71	33 915,31	33 960,91	34 006,51	34 052,11	34 097,71	34 143,31	34 188,91	34 234,51	34 280,11	34 325,71	34 371,31	34 416,91	34 462,51	34 508,11	34 553,71	34 599,31	34 644,91	34 690,51	34 736,11	34 781,71	34 827,31	34 872,91	34 918,51	34 964,11	35 009,71	35 055,31	35 100,91	35 146,51	35 192,11	35 237,71	35 283,31	35 328,91	35 374,51	35 420,11	35 465,71	35 511,31	35 556,91	35 602,51	35 648,11	35 693,71	35 739,31	35 784,91	35 830,51	35 876,11	35 921,71	35 967,31	36 012,91	36 058,51	36 104,11	36 149,71	36 195,31	36 240,91	36 286,51	36 332,11	36 377,71	36 423,31	36 468,91	36 514,51	36 560,11	36 605,71	36 651,31	36 696,91	36 742,51	36 788,11	36 833,71	36 879,31	36 924,91	36 970,51	37 016,11	37 061,71	37 107,31	37 152,91	37 198,51	37 244,11	37 289,71	37 335,31	37 380,91	37 426,51	37 472,11	37 517,71	37 563,31	37 608,91	37 654,51	37 700,11	37 745,71	37 791,31	37 836,91	37 882,51	37 928,11	37 973,71	38 019,31	38 064,91	38 110,51	38 156,11	38 201,71	38 247,31	38 292,91	38 338,51	38 384,11	38 429,71	38 475,31	38 520,91	38 566,51	38 612,11	38 657,71	38 703,31	38 748,91	38 794,51	38 840,11	38 885,71	38 931,31	38 976,91	39 022,51	39 068,11	39 113,71	39 159,31	39 204,91	39 250,51	39 296,11	39 341,71	39 387,31	39 432,91	39 478,51	39 524,11	39 569,71	39 615,31	39 660,91	39 706,51	39 752,11	39 797,71	39 843,31	39 888,91	39 934,51	39 980,11	40 025,71	40 071,31	40 116,91	40 162,51	40 208,11	40 253,71	40 299,31	40 344,91	40 390,51	40 436,11	40 481,71	40 527,31	40 572,91	40 618,51	40 664,11	40 709,71	40 755,31	40 800,91	40 846,51	40 892,11</

Gültig ab 1. Januar 2018

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 590,32
B 2	7 654,90
B 3	8 105,60
B 4	8 577,63
B 5	9 119,21
B 6	9 630,61
B 7	10 128,10
B 8	10 646,57
B 9	11 290,36
B 10	13 289,57
B 11	13 804,85

Gültig ab 1. Januar 2018

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 129,43	4 315,40	4 413,32	4 665,82	4 918,35	5 170,88	5 423,41	5 675,95	5 928,48	6 181,01	6 433,51	6 760,94
R 2			5 017,80	5 270,34	5 522,83	5 775,39	6 027,93	6 280,45	6 532,98	6 785,51	7 038,05	7 372,16

R 3	8 105,60
R 4	8 577,63
R 5	9 119,21
R 6	9 630,61
R 7	10 128,10
R 8	10 646,57

Gültig ab 1. Januar 2018

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 537,88	4 899,56		
W 2	5 562,88	5 845,68	6 128,47	6 483,10
W 3	6 267,08	6 638,85	7 010,65	7 465,11

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab 1. Januar 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	131,58	284,27
übrige Besoldungsgruppen	138,18	290,87

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 152,69 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 402,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2018

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
		Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 47 Absatz 1		A 4	1, 2
die Zulage beträgt für Beamte als			74,02
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3
Flugtechniker	470,18		74,02
Operator oder sonstiges		A 6	2
ständiges Besatzungsmitglied	323,95		3
			40,12
§ 47 Absatz 2	50,62		115,55
		A 9	1
§ 48			298,76
die Zulage beträgt für Beamte		A 13	1
der Besoldungsgruppen			4 bis 6
A 2 bis A 5	115,04		208,16
A 6 bis A 9	153,39	A 14	1
A 10 und höher	191,73		208,16
§ 49		A 15	2, 3
die Zulage beträgt			208,16
nach einer Dienstzeit von		A 16	1, 3
einem Jahr	63,69		232,82
zwei Jahren	127,38		
§ 50		Besoldungsordnung B	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		B 2	2
einem Jahr	63,69		222,85
zwei Jahren	127,38	Besoldungsordnung R	
§ 51 Absatz 1	95,53	Besoldungsgruppe	Fußnote
§ 51 Absatz 2	110,87	R 1	1, 2
§ 52			230,14
die Zulage beträgt für Beamte		R 2	3 bis 7
der Laufbahngruppe 1	17,05		230,14
der Laufbahngruppe 2	38,35	R 3	2
§ 53	38,35		230,14

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2018

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 204,15	2 484,00	2 801,96	3 163,23	3 573,71	4 050,85	4 592,99	5 208,92	5 908,83	6 704,01	7 607,55	8 634,15	9 800,63	11 125,97
bis	2 204,14	2 483,99	2 801,95	3 163,22	3 573,70	4 050,84	4 592,98	5 208,91	5 908,82	6 704,00	7 607,54	8 634,14	9 800,62	11 125,96	

Anlage 9

(zu § 72 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2018

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 104,79
A 6 bis A 8	1 228,41
A 9 bis A 11	1 283,69
A 12	1 426,79
A 13 oder R 1	1 495,10

Anlage 10
(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2018

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 602,15	3 726,12	3 850,10	3 974,06	4 098,05	4 221,99	4 345,95	4 469,93	4 593,90	4 717,86	4 841,84	4 965,78	5 089,79	5 272,15	
C 2	3 609,85	3 807,42	4 005,02	4 202,59	4 400,16	4 597,73	4 795,29	4 992,85	5 190,42	5 388,00	5 585,53	5 783,11	5 980,67	6 178,26	6 447,27
C 3	3 967,88	4 191,58	4 415,31	4 639,00	4 862,71	5 086,40	5 310,09	5 533,78	5 757,52	5 981,21	6 204,90	6 428,63	6 652,32	6 876,04	7 179,22
C 4	5 021,04	5 245,93	5 470,79	5 695,66	5 920,55	6 145,41	6 370,32	6 595,16	6 820,03	7 044,91	7 269,81	7 494,67	7 719,56	7 944,43	8 260,80

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	93,43
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und wesentlicher Inhalt zur Umsetzung des Tarifergebnisses

Nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und § 80 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamstVG) sind die Besoldung und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter sowie der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Das Tarifergebnis für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 17. Februar 2017 hat neben der linearen Anhebung für 2017 und 2018 mit der Anhebung um mindestens 75 Euro der Tabellenentgelte für bestimmte Entgeltgruppen und der Einführung einer Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten weitere Elemente vorgesehen, die bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind. Dieses Gesetz beinhaltet die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vom 17. Februar 2017 auf die Besoldung und die Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen. Damit werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamstVG die Besoldung und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst und die wirtschaftliche Teilhabe der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gewährleistet.

Die Besoldung und Versorgungsbezüge sollen wie folgt angepasst werden:

- Ab 1. Januar 2017 sollen die Besoldung und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um 2 % angehoben werden sowie ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 %. Die Anwärterbezüge sollen in beiden Jahren jeweils um 35 Euro je Monat angehoben werden.
- Für das Jahr 2017 sollen Beamte bis zu einem Grundgehalt von 3.200 Euro (nach der Erhöhung von 2 % in 2017) eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten, die am 1. Dezember 2017 im Dienst eines Dienstherrn im Freistaat Sachsen stehen. Bei Teilzeitbeschäftigung oder unterjähriger Beschäftigung wird die Einmalzahlung anteilig verringert. Die entsprechenden Versorgungsempfänger erhalten die Einmalzahlung nach den jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssätzen. Die Besoldung und Versorgung werden anteilig berücksichtigt. Anwärter, Referendare und Beamte auf Widerruf werden nicht berücksichtigt.
- Ab 1. Januar 2018 sollen die Grundgehälter in den Endstufen und der festen Gehälter für alle Beamten und Richter zusätzlich um 1,12 % angehoben werden. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend angehoben, wenn die Versorgungsempfänger zuvor die Endstufe erreicht hatten.
- Ab 1. Oktober 2018 erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Wartezeit in der Endstufe einen ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 1,03 %. Für Beamte der Besoldungsordnung B und Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 beträgt die Wartezeit für die Gewährung dieses Zuschlags zehn Jahre. Bisher verbrachte Wartezeiten werden angerechnet. Versorgungsempfänger, die am 1. Oktober 2018 vorhanden waren und die zu diesem Zeitpunkt die Endstufe erreicht hatten, erhalten den Zuschlag ab 1. Januar 2020 zu ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

II. Prüfung der vorgesehenen Anpassung anhand der Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes

Bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung sind auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinen beiden Entscheidungen zur R-Besoldung und zur A-Besoldung im Jahr 2015 einzuhalten (Urteil zur R-Besoldung vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12 bis 2 BvL 6/12 und 2 BvL 1/14 sowie Beschluss zur A-Besoldung vom 17. November 2015, Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13 und 2 BvL 20/14 zur A-Besoldung). Mit den vorgesehenen Anpassungen für 2017 und 2018 werden diese Vorgaben erfüllt.

Zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes gehört zudem, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft ist. Diese Anforderungen sind nach dem Bundesverfassungsgericht insbesondere in Form von Begründungspflichten zu erfüllen. Der Gesetzgeber sei gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen.

a. Prüfungsmaßstab

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2015 mit zwei Entscheidungen zur R-Besoldung und zur A-Besoldung (s.o. Urteil zur R-Besoldung vom 5. Mai 2015 sowie Beschluss zur A-Besoldung vom 17. November 2015) einen konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus geschaffen. Ausgehend von einem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten und Richter beschränkt das Gericht seine verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, prüft es anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen.

Für diese Gesamtschau hat das Bundesverfassungsgericht ein konkretes dreistufiges Schema zur Prüfung der Besoldungshöhe im Hinblick auf die Einhaltung des Alimentationsprinzips entwickelt, anhand dessen die Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung statistisch nachvollziehbarer volkswirtschaftlicher Parameter verglichen wird. So sind in der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen. Es handelt sich um die Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (1.), des Nominallohnindex (2.), des Verbraucherpreisindex (3.), einen systeminternen Besoldungsvergleich (4.) und einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (5.).

Bei den ersten drei Parametern wird die jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem bestimmten Betrachtungszeitraum verglichen. Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes gegeben, wenn die Differenz zwischen dieser und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens fünf Prozent beträgt. Die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelte Formel lautet:
$$\frac{([100 + \text{Vergleichsindex}] - [100 + \text{Besoldungsindex}])}{(100 + \text{Besoldungsindex})} \times 100 = \text{Differenz (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 127)}.$$
 (Anmerkung: Zur Darstellung sind die Entwicklungen der Indizes auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.) Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils 15 Jahre sowie als Korrekturzeitraum ein um fünf Jahre zurück in die Vergangenheit verschobener 15-jähriger Betrachtungszeitraum (Staffelprüfung).

Beim vierten Parameter, dem systeminternen Besoldungsvergleich, hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass es diesen Parameter bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren als erfüllt ansieht. Darüber hinaus hat es in dem Beschluss vom 17. November 2015 ausgeführt, dass

ein notwendiger Mindestabstand zur Grundsicherung/sozialhilferechtlichem Existenzminimum gewahrt sein muss, der unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge.

Bei dem fünften Parameter, dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, ist die Gehaltsdifferenz erheblich, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes besteht die Vermutung einer evident verfassungswidrigen Besoldung, wenn drei dieser fünf Parameter erfüllt sind. Diese Vermutung kann in der zweiten Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Ergibt diese, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es in der dritten Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Absatz 5 GG sei. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiere, sei er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang habe namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 GG.

b. Feststellung der Besoldungsentwicklung

Maßgeblich ist zunächst die Besoldungsentwicklung in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum; hier sind nach dem Bundesverfassungsgericht insbesondere die linearen Anpassungen sowie wiederkehrende Sonderzahlungen relevant. Das Gericht hat die Streichung der Sonderzahlung einmalig als Gesamtbetrag in Höhe von 86,31 % der Dezemberbezüge wie sie zuletzt bundeseinheitlich im Jahr 2002 gezahlt worden sind im Jahr 2011 zum Abzug gebracht; dieser Ansatz wird beibehalten, weil die Sonderzahlung im für die Besoldungsanpassung 2017 und 2018 zu betrachtenden Zeitraum für alle Besoldungsgruppen einheitlich entfallen ist.

Für den 15-jährigen Betrachtungszeitraum sind Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge wie bei der Berechnung des Bundesverfassungsgerichtes rechnerisch vernachlässigt worden. Auch der unterjährige Zeitpunkt einer Besoldungsanpassung ist grundsätzlich nicht berücksichtigt worden, da er für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant ist. Anders ist dies bei den Kontrollrechnungen für das jeweils zu prüfende Jahr; dort wurden alle in dem Jahr wirksam gewordenen Besoldungsbestandteile wie die lineare Anpassung, die Einmalzahlung in 2017 von 100 Euro für Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, A 9 in den Stufen 2 bis 8 und A 10 in den Stufen 2 bis 5, die Anhebung der Grundgehälter in den Endstufen und der festen Gehälter ab 1. Januar 2018 um 1,12 % und der Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % ab 1. Oktober 2018 berücksichtigt. Dies ist notwendig, da sich hieraus im zu prüfenden Jahr erhebliche Abweichungen im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes ergeben können. Die Anhebung der Grundgehälter in den Endstufen und der festen Gehälter zum 1. Januar 2018 entsprechen in Verbindung mit der Einführung des Zuschlags zur Ergänzung des Grundgehalts zum 1. Oktober 2018 mit insgesamt 2,15 % nicht der Einführung einer Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in Höhe von insgesamt 3 % wie im Tarifergebnis vom 17. Februar 2017. Dies ergibt sich aus den Besonderheiten des Alimentationsprinzips und der auf die volle Lebenszeit angelegten Einheit von Besoldung und Versorgung, die so im Tarifrecht nicht vorhanden ist.

Diese so errechnete Besoldungsentwicklung ist der Bezugspunkt für die Feststellung der Differenz zu den ersten drei vom Bundesverfassungsgericht für die erste Prüfungsstufe festgelegten Parametern.

c. Feststellung der Tarifentwicklung

Für den ersten Parameter - die Tarifentwicklung - sind in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes die linearen Tarifsteigerungen des BAT/BAT-O bis zum Jahr 2005 und des TV-Länder ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt worden. Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sind auch hier - wie bei der Besoldungsentwicklung dargestellt - nicht in die Berechnung eingegangen. Im Rahmen der Kontrollrechnung sind wie bei der Besoldungsentwicklung die tatsächlichen Elemente des Tarifergebnisses vom 17. Februar 2017 wie die Anhebung der Entgeltgruppen 1 bis 8, 9 Stufe 1 bis 3, 10 bis 12 jeweils Stufe 1 um 75 Euro ab 1. Januar 2017 sowie die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar 2018 und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %) im jeweils zu prüfenden Jahr berücksichtigt worden.

Die Daten für die vergangenen Jahre sind vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt worden.

d. Feststellung des Nominallohnindex

Als zweiten Parameter hat das Bundesverfassungsgericht den Nominallohnindex als einen allgemein anerkannten Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten gewählt, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, sind die möglichen Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben hier nicht zu berücksichtigen, da sie bei dieser relationalen Betrachtung nicht signifikant ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechtes im Grundgesetz sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes jeweils die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten für den Freistaat Sachsen sind vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt worden.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2017 bis 2018 nicht vorliegen, sind in die Berechnung die prognostizierten Werte aus der Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2016 eingeflossen.

e. Feststellung des Verbraucherpreisindex

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier sind jeweils die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten für den Freistaat Sachsen sind vom Statistischen Landesamt Sachsen zur Verfügung gestellt worden.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2017 und 2018 nicht vorliegen, sind in die Berechnung die prognostizierten Werte aus der Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2016 eingeflossen.

f. Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleiches

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch ausgeführt, dass eine alimentationsbezogene Schlechterstellung höherer Besoldungsgruppen durch zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftset-

zungen der Besoldungserhöhungen als Ausdruck einer sozialen Staffelung verfassungsrechtlich bedenklich sei (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 88 ff).

Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden Entscheidungen für die Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleiches jeweils nur einige Besoldungsgruppen ausgewählt. Exemplarisch werden daher die Daten für diese Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2), R 1 und R 3 dargestellt. Berechnungsgrundlage stellt die jährliche Bruttobesoldung dar, die sich aus dem Endgrundgehalt/Festgehalt, der allgemeinen Stellenzulage und Einmalzahlungen ergibt; die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder § 8 SächsBesG vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) wurde berücksichtigt. Auch die auf das jeweilige Kalenderjahr entfallende (einmalige) Nachzahlung aufgrund des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 wurde einbezogen.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. November 2015 aus, dass bei der Wahrung des ausreichenden Abstandes der höheren zu den unteren Besoldungsgruppen der qualitative Unterschied zwischen Grundsicherung und Besoldung zu berücksichtigen sei. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen müsse einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für Arbeitssuchende aufweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei ein Niveau von 15 % über dem Existenzminimum wie bei der Entscheidung zu Beamten mit mehr als zwei Kindern als Prüfansatz erwogen (BVerfG vom 24. November 1998, BVerfGE 99, 300, 321 f., BVerfG vom 12. Februar 2003, BVerfGE 107, 218, 242 f.). Es geht dabei davon aus, dass die Dienstbezüge generell ausreichen müssen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen (BVerfG vom 17. November 2015, Rdnr. 94).

g. Feststellung des Quervergleiches

Der fünfte Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder. Die Daten hierzu sind bei den anderen Ländern und dem Bund einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Endgrundgehalt, die Strukturzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte in den einzelnen Bundesländern und beim Bund. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wurde berücksichtigt. Auch die auf das Kalenderjahr entfallende (einmalige) Nachzahlung aufgrund des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 wurde einbezogen. Für den Quervergleich werden exemplarisch die Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2) und R 1 dargestellt.

h. Staffelprüfung

Für die ersten drei Parameter ist die Staffelprüfung durchgeführt worden. Die Staffelprüfungen sind aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes erforderlich, um statistische Ausreißer zu vermeiden.

i. Zweite und dritte Prüfungsstufe

In der zweiten Prüfungsstufe ist nach dem Prüfungsschema des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation widerlegt oder erhärtet wird. Das Gericht hat in seinen beiden Entscheidungen hier zum einen auf die konkreten zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte ausgeführt sowie zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinbezogen.

In der dritten Prüfungsstufe ist zu prüfen, ob eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation ausnahmsweise im Hinblick auf verfassungsrechtlich kollidierende Wertentscheidungen oder Institute gerechtfertigt sein kann.

j. Berechnungen für das Jahr 2017

Für das Prüfungsjahr 2017 ist der Zeitraum von 2003 bis 2017 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter III. b. ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 [SächsGVBl. S. 3]). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327, 329]). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [SächsGVBl. S. 170]). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen [SächsDNeuG] vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970]). Die Grundgehaltssätze wurden ferner zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26. Juni 2015 [SächsGVBl. S. 390]). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 [SächsGVBl. S. 514]). Zum 1. Januar 2017 soll eine lineare Anpassung in Höhe von 2 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2003 bis 2017 (Basisjahr 2002) um 24,89 %.

Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, A 9 in den Stufen 2 bis 8 und A 10 in den Stufen 2 bis 5 sollen zum 1. Dezember 2017 eine Einmalzahlung von 100 Euro erhalten. Für die Berechnung der Besoldungsentwicklung im Rahmen der Kontrollrechnung wird die unterste Besoldungsgruppe A 4 (Eingangsamtsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes) mit der Endstufe angesetzt. Für diese Besoldungsgruppe steigt die Besoldung in dem Zeitraum von 2002 bis 2017 tatsächlich um 25,32 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 %, 2016 um 2,3 % und zum 1. Januar 2017 um 2 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 30,46 %.

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, 9 in den Stufen 1 bis 3 und 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 sind um 75 Euro ab 1. Januar 2017 angehoben worden. Für die Berechnung der Tarifentwicklung im Rahmen der Kontrollrechnung wird die der Besoldungsgruppe A 4 vergleichbare Entgeltgruppe 4 mit der Stufe 6 angesetzt. Damit steigen diese Tabellenentgelte in dem Zeitraum von 2002 bis 2017 tatsächlich um 31,54 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,8 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 37,11 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,3 %, 2016 um 0,6 % und 2017 um 1,4 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 23,51 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2012 bis 2017 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen; zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,04 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,57 % verringert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert; zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,06 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,76 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2012 bis 2017 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,11 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 1,14 % abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 3,24 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist eingehalten. Für die Berechnung des notwendigen Abstandes wird die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag (Werte zum Stand 1. Januar 2017) und Einmalzahlung im Jahr 2017 herangezogen (jährliche Bruttobesoldung). Diese Besoldungsgruppe stellt das Eingangssamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes dar. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Für diese Berechnung wurde der Lohnsteuerrechner des Bundesfinanzministeriums verwandt (www.bmf-steuerrechner.de). Weiterhin sind die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Erwachsene anhand des Basis tariffs/Kinder pauschal) in Abzug zu bringen. Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Beamter, verheiratet, zwei Kinder 7 und 10 Jahre (Alleinverdiener/vierköpfige Familie)	
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	25.373,76 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	867,84 Euro
Familienzuschlag, Stufe 3	5.123,04 Euro
Familienzuschlag, Kindererhöhungsbeträge	306,72 Euro
Einmalzahlung	100,00 Euro
Abzüglich Kürzung der Besoldung	- 158,36 Euro
Jährliche Bruttobesoldung	31.613,00 Euro
Abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse III, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 1.888,00 Euro
Abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Jährliche Nettobesoldung	29.725,00 Euro
Abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.760,00 Euro
Verfügbares jährliche Nettobesoldung	23.965,00 Euro

Dem gegenüberzustellen ist das Grundsicherungsniveau. Die Regelbedarfe ergeben sich aus dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159). Für die Kosten der Unterkunft sind die von der Stadt Dresden für die Jahre 2017 und 2018 angesetzten Beträge für eine Haushaltgröße von vier Personen (Bruttokaltmiete für Dresden in Höhe von 572,73 Euro/Monat) eingeflossen. Für die Kosten der Heizung wurde der Heizspiegel für Deutschland 2016 (www.heizspiegel.de) herangezogen und hieraus ein Durchschnittswert ermittelt. Das zustehende Kindergeld für zwei Kinder ist abzuziehen. Das verfügbare Jahresnettoeinkommen ermittelt sich daher wie folgt:

Vierköpfige Familie, verheiratet, zwei Kinder 7 und 10 Jahre	
Regelbedarf (zwei Erwachsene)	8.832,00 Euro
Regelbedarf (Kinder 7 und 10 Jahre)	6.984,00 Euro
Kosten der Unterkunft	6.872,76 Euro
Kosten der Heizung	1.549,13 Euro
Jahressumme	24.237,89 Euro
Anrechnung Kindergeld	- 4.608,00 Euro
Verfügbares Jahresnettoeinkommen	19.629,89 Euro

Der Abstand der verfügbaren jährlichen Nettobesoldung zum verfügbaren Jahresnettoeinkommen beträgt 22 %.

Die Prüfung des fünften Parameters erfolgt anhand der Werte für das Jahr 2016. Der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 0,35 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 29.750,62 Euro und Freistaat Sachsen 29.854,35 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,35 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 39.128,76 Euro und Freistaat Sachsen 39.656,76 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 2,10 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 59.069,77 Euro und Freistaat Sachsen 60.310,08 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von ebenfalls 2,10 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 74.413,15 Euro und Freistaat Sachsen 75.979,44 Euro).

Für das Jahr 2017 kann der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder nicht durchgeführt werden, da die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht abschließend vorliegen. Es kann jedoch aufgrund der eben dargestellten Werte davon ausgegangen werden, dass dieser Parameter nicht erfüllt sein wird.

Mit den unter III. d. und e. dargestellten Prognosewerten wird die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2002 für den Zeitraum von 2003 bis 2017 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes exemplarisch für die Besoldungsgruppen A 4 und A 13 jeweils Endstufe dargestellt. Als Vergleichsgröße werden die Entgeltgruppen 4 und 13 jeweils letzte Stufe für die Tarifentwicklung herangezogen.

Bei der Besoldungsgruppe A 4 ist die Entwicklung der Besoldung um 4,97 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 9,42 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex ist um 1,44 % hinter der Entwicklung der Besoldung zurückgeblieben.

Bei der Besoldungsgruppe A 13 ist die Entwicklung der Besoldung um 4,46 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 9,79 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex ist um 1,11 % hinter der Entwicklung der Besoldung zurückgeblieben.

Für das Jahr 2017 ist die Staffelprüfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 1998 bis 2012 (Basisjahr 1997) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter III. b. ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618), zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der

Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1998 bis 2012 (Basisjahr 1997) um 17,47 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1998 um 1,5 %, 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 % und 2012 um 1,9 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 26,65 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1998 um 0,9 %, 1999 um 1,9 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 % und 2012 um 2,6 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 29,70 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1998 um 1,1 %, 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 % und 2012 um 2 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,49 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1997 für den Zeitraum von 1998 bis 2012 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,41 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,97 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 eine Nachzahlung von 0,98 % für das Jahr 2012 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2012 behoben worden ist.

Die Staffelpflicht (Zeitraum von 1998 bis 2012) für das Jahr 2017 führt damit zu keiner Abweichung, die im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen wäre.

Aspekte, die im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe relevant sind, sind nicht ersichtlich. Im Hinblick auf das bisherige Prüfungsergebnis für 2017 ist eine Prüfung der dritten Stufe nicht erforderlich. Insgesamt führt die für 2017 vorgesehene Anpassung dazu, dass die Besoldung und Versorgung amtsangemessen bleibt.

k. Berechnungen für das Jahr 2018

Hier ist der Zeitraum von 2004 bis 2018 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter III. b. ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden ferner zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 soll eine lineare Anpassung in Höhe von 2 % erfolgen und zum 1. Januar 2018 um 2,35 %. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003) um 24,83 %.

Die Anhebung der Grundgehälter in den Endstufen und der festen Gehälter ab 1. Januar 2018 um 1,12 % und der Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % ab 1. Oktober 2018 wirkt sich so aus, dass hier die Anpassung insgesamt bei 2,15 % liegt. Für diese steigt die Besoldung in dem Zeitraum von 2004 bis 2018 tatsächlich um 26,47 %; für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 (Endstufe) liegt der Wert bei 26,20 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 %, 2016 um 2,3 %, 2017 um 2 % und zum 1. Januar 2018 um 2,35 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 30,39 %.

Die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar 2018 und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %) ist zu berücksichtigen gewesen. Damit steigen diese Tabellenentgelte in dem Zeitraum von 2004 bis 2018 tatsächlich um 32,78 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 % und 2017 um 2,8 % (Prognose) und 2018 um 3,5 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 39,68 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,3 %, 2016 um 0,6 %, 2017 um 1,4 % (Prognose) und 2018 um 1,5 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,49 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2013 bis 2018 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen; zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,98 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,21 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert; zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Vergrößerung um 1,39 % sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,28 % stattgefunden. Der Abstand im Zeitraum von 2013 bis 2018 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 2,48 % sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 um 0,42 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Verminderung um 2,30 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Die für die Ermittlung des notwendigen Abstandes zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilfrechtlichen Existenzminimum erforderlichen Daten für 2018 liegen nicht vor. Da wie oben für 2017 detailliert dargestellt, der notwendige Abstand eingehalten ist, ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Besoldungsanpassung ebenfalls dazu führt, dass der notwendige Abstand auch in 2018 eingehalten ist.

Die Prüfung des fünften Parameters, dem Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder wird für 2018 ebenfalls nicht erneut durchgeführt (vgl. Ausführungen für das Prüfungsjahr 2017). Im Hinblick auf die zeit- und wirkungsgleiche Umsetzung des Tarifergebnisses vom 17. Februar 2017 ist hier ebenfalls anzunehmen, dass der Parameter nicht erfüllt sein wird.

Mit den unter III. d. und e. dargestellten Prognosewerten ist die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2003 für den Zeitraum von 2004 bis 2018 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes exemplarisch für die Besoldungsgruppen A 4 und A 13 jeweils Endstufe dargestellt. Als Vergleichsgröße werden die Entgeltgruppen 4 und 13 jeweils letzte Stufe für die Tarifentwicklung herangezogen.

Bei der Besoldungsgruppe A 4 ist die Entwicklung der Besoldung um 3,33 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 10,68 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex ist um 1,35 % hinter der Entwicklung der Besoldung zurückgeblieben.

Bei der Besoldungsgruppe A 13 ist die Entwicklung der Besoldung um 4,99 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 10,44 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex ist um 1,57 % hinter der Entwicklung der Besoldung zurückgeblieben.

Für das Jahr 2018 ist die Staffelpflichtprüfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 1999 bis 2013 (Basisjahr 1998) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter III. b. ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Juni 1999 bzw. zum 1. Januar 2000 um 2,9 % durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 1999, durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (§ 18 Absatz 1 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 1999 bis 2013 (Basisjahr 1998) um 18,80 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 1999 um 3,1 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 % und 2013 um 2,65 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 28,08 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 1999 um 1,9 %, 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 % und 2013 um 2,2 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 31,37 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 1999 um 0,4 %, 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 % und 2013 um 1,6 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,10 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1998 für den Zeitraum von 1999 bis 2013 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,58 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,30 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben.

Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 eine Nachzahlung von 2,16 % für das Jahr 2013 erfolgt ist. Mit dieser Nachzahlung ist die nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig zu niedrige Besoldung so angehoben worden, dass der Verfassungsverstoß für 2013 behoben worden ist.

Die Staffelpfung (Zeitraum von 1999 bis 2013) für das Jahr 2018 führt damit zu keiner Abweichung, die im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen wäre.

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die am 1. Oktober 2018 Versorgungsbezüge erhalten, können sich nicht mehr um den ruhegehaltfähigen Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts erhöhen, da sich ihre Versorgung nach dem letzten Amt richtet. Da eine nachträgliche Ermittlung der Stufenlaufzeiten nicht mehr vorgenommen werden kann, ist hier die Gewährung der Erhöhung pauschaliert worden und wird ab 1. Januar 2020 gewährt. Diese zeitlich um 15 Monate verzögerte Gewährung bedeutet keinen erheblichen Eingriff in die Versorgung, so dass die Gesamtabwägung in der zweiten Prüfungsstufe zu keinem anderen Ergebnis führt. Im Hinblick auf das bisherige Prüfungsergebnis für 2018 ist eine Prüfung der dritten Stufe nicht erforderlich. Insgesamt führt die für 2018 vorgesehene Anpassung dazu, dass die Besoldung und Versorgung amtsangemessen bleibt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung des neuen § 19b SächsBesG-E ergibt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 19 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung für das Jahr 2017 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Bestandteile der Besoldung sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG-E aufgezählt. Ab dem 1. Januar 2017 erhöhen sich die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen (für die Bemessung der Auslandsbesoldung) um 2,0 %. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 35 Euro erhöht.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile.

Zu Nummer 3

Mit dem neu eingefügten § 19b SächsBesG-E wird die Einmalzahlung für das Jahr 2017 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der Einmalzahlung im Jahr 2017.

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören ausschließlich Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, der Besoldungsgruppe A 9 der Stufen 2 bis 8 und der Besoldungsgruppe A 10 der Stufen 2 bis Stufe 5. Anwärter erhalten keine Einmalzahlung.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist ein am 1. Dezember 2017 bestehendes Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des SächsBesG. Sofern ein Beamter im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2017 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und am 1. Dezember 2017 Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen ist, erhält er die Einmalzahlung anteilig für den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhestands.

Die Höhe der Einmalzahlung bemisst sich nach einem Festbetrag von 100 Euro. Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017.

Zu Absatz 2

Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige erhalten eine entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit verminderte Einmalzahlung. Dabei sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2017 maßgebend. Im Falle einer Beurlaubung am 1. Dezember 2017 ist auf die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung abzustellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn des Ruhestands maßgebend.

Zu Absatz 3

Nur bei Bezug von Dienstbezügen aus einem Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des SächsBesG über das gesamte Kalenderjahr 2017 wird die Einmalzahlung in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe gewährt. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Dienstbezüge bestand, vermindert sich der Betrag von 100 Euro um ein Zwölftel. Diese Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, in denen sich der Beamte in Elternzeit befunden hat.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Klarstellung in Konkurrenzfällen.

Die Gewährung der Einmalzahlung ist an das Bestehen eines Beamtenverhältnisses zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des SächsBesG am 1. Dezember 2017 geknüpft. Bei einem Dienstherrnwechsel im Monat Dezember 2017 richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, bei welchem der Beamte am 1. Dezember 2017 beschäftigt ist.

Zu Nummer 4

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. Januar 2017 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 1).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung des neuen § 63a SächsBesG-E ergibt.

Zu Nummer 2

Mit der weiteren Änderung des § 19 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung für das Jahr 2018 und anschließend eine weitere Erhöhung der Grundgehälter in den Endstufen und der festen Gehälter umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Bestandteile der Besoldung sind abschließend in § 19 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG-E aufgezählt. Ab dem 1. Januar 2018 erhöhen sich die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen (für die Bemessung der Auslandsbesoldung) um 2,35 %. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen weiteren Festbetrag von 35 Euro erhöht.

§ 19 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG-E regelt die anschließende Erhöhung der Grundgehälter in den Endstufen und der festen Gehälter um weitere 1,12 %.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 63a SächsBesG-E. Die in § 56 Absatz 4 Satz 1 SächsBesG definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge sind um den Zuschlag nach § 63a SächsBesG-E zu ergänzen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 63a SächsBesG-E. Die in § 57 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge sind um den Zuschlag nach § 63a SächsBesG-E zu ergänzen.

Zu Nummer 5

Mit dem neu eingefügten § 63a SächsBesG-E wird ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts eingeführt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe des Zuschlags.

Anspruchsberechtigt sind Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, der Besoldungsordnungen B und C, der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsordnung R.

Die Gewährung des Zuschlags setzt voraus, dass Beamte, Richter und Staatsanwälte nach Satz 1 ab Erreichen der jeweiligen Endstufe eine Laufzeit von 5 Jahren absolviert haben. Nach Satz 2 haben Beamte der Besoldungsordnung B und Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 eine Laufzeit von 10 Jahren ab der erstmaligen Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 zu erbringen. Dabei wird bei einem Wechsel von der Besoldungsordnung B in ein Amt der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 oder umgekehrt die in der Besoldungsordnung B bzw. in ein Amt der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 verbrachte Laufzeit berücksichtigt. Staatssekretäre erhalten nach Satz 3 den Zuschlag spätestens nach einer Laufzeit von 3 Jahren und 274 Tagen ab der erstmaligen Übertragung dieses Amtes.

Dadurch wird sichergestellt, dass Staatssekretäre, deren Amt häufig an die Legislaturperiode gekoppelt ist, den ruhegehaltfähigen Zuschlag auch in ihrer Amtszeit (in Anlehnung an die Regelung zum Ruhegehalt nach § 13 des Sächsischen Ministergesetzes) beziehen können. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gewährleisten im Zusammenspiel, dass bei einer vorherigen Übertragung eines oder mehrerer Ämter der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 keine längere Laufzeit als 10 Jahre abzuleisten ist.

Die Höhe des Zuschlags beträgt 1,03 % des jeweiligen Grundgehalts (der Endstufe) oder Festgehalts. Als Dienstbezug (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 6 SächsBesG) unterliegt er den gewöhnlichen besoldungsrechtlichen Folgen (wie bspw. Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG).

Satz 4 greift die bestehende Systematik bei den Stufenlaufzeiten auf, wonach Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge bei der Laufzeit von 5 bzw. 10 Jahren unberücksichtigt bleiben und Unterbrechungszeiten nach § 28 Absatz 4 SächsBesG unschädlich sind.

Zu Absatz 2

Der Zuschlag ist unwiderruflich und ruhegehaltfähig und wird wie Grundgehalt behandelt.

Zu Nummer 6

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. Januar 2018 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 2).

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung des neuen § 80b SächsBeamtVG-E ergibt.

Zu Nummer 2

Durch § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG gilt bei Versorgungsempfängern die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 SächsBesG für die dort und die in § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. § 19 Absatz 2 SächsBesG-E wird in Umsetzung der linearen Anpassung der Besoldung durch dieses Gesetz angepasst. Die dort genannten Besoldungsbestandteile erhöhen sich ab dem 1. Januar 2017 um 2 %. Die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend entsprechend zum selben Zeitpunkt um 2 % erhöht.

Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

Die für die aktiven Beamten vorgesehene Einmalzahlung wird auch an die am 1. Dezember 2017 vorhandenen Versorgungsempfänger gezahlt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass am 1. Dezember 2017 ein Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge dem Grunde nach aus den in Satz 1 genannten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen besteht. Als laufende Versorgungsleistungen zählen

- Ruhegehälter einschließlich Unfallruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge,
- Witwen- und Witwergelder sowie die entsprechende Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnern sowie
- Waisengelder.

Versorgungsempfängern, die nur einen Unfallausgleich nach § 38, ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach den §§ 52 oder 53 SächsBeamtVG erhalten, wird keine Einmalzahlung gewährt.

Die Einmalzahlung für Versorgungsempfänger berechnet sich aus dem Betrag von 100 EUR unter Anwendung des jeweils maßgebenden Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Für Empfänger von Mindestversorgung gilt dabei der in § 15 Absatz 3 SächsBeamtVG geregelte Satz der Mindestversorgung als maßgebender Berechnungssatz für die Einmalzahlung. Dabei sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2017 maßgebend.

Sofern im Laufe des Jahres 2017 Beamte beim gleichen Dienstherrn in den Ruhestand eintraten bzw. versetzt worden sind, werden Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Einmalzahlung nach § 19b SächsBesG-E berücksichtigt. Um systemkonform eine Einmalzahlung zu gewähren, sind nach Satz 3 solche Zeiten nicht nach § 80b zu berücksichtigen. Für jeden Kalendermonat, in dem während der ganzen Zeit Anspruch auf Dienstbezüge bestand, ist die nach Absatz 1 berechnete Einmalzahlung um ein Zwölftel zu kürzen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird systemkonform sichergestellt, dass Ruhestandsbeamte der in Absatz 1 Satz 1 genannten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen, die nach der Versetzung in den Ruhestand erneut in ein Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn im Zeitraum vom 2. Januar 2017 bis 30. November 2017 berufen worden sind (sog. Reaktivierung), anteilig ihre Einmalzahlung für Zeiträume des Anspruches auf laufende Versorgungsbezüge entsprechend des Absatzes 1 erhalten. Maßgebend für die Berechnung der Einmalzahlung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Ruhestands. Für Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge wird bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Einmalzahlung nach § 19b SächsBesG-E gewährt. Für jeden Kalendermonat, in dem während der ganzen Zeit Anspruch auf Dienstbezüge bestand, ist die nach Absatz 1 berechnete Einmalzahlung um ein Zwölftel zu kürzen.

Zu Absatz 3

Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9 sind im Auszahlungsmonat der Einmalzahlung nach § 19b SächsBesG-E oder nach Absatz 1 nicht anzuwenden. Die Einmalzahlungen werden neben den laufenden Versorgungsbezügen ungekürzt gewährt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung des neuen § 80c SächsBeamtVG-E ergibt.

Zu Nummer 2

Durch § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG gilt bei Versorgungsempfängern die Erhöhung nach

§ 19 Absatz 2 SächsBesG für die dort und die in § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. § 19 Absatz 2 SächsBesG-E wird in Umsetzung der linearen Anpassung der Besoldung durch dieses Gesetz angepasst. Die dort genannten Besoldungsbestandteile erhöhen sich ab dem 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent. Die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend entsprechend zum selben Zeitpunkt um 2,35 Prozent erhöht.

Zu Nummer 3

Der ab dem 1. Oktober 2018 geltende Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts nach § 63a SächsBesG-E in Höhe von 1,03 Prozent des betreffenden Grundgehalts ist ruhegehaltfähig und erhöht damit für die ab 1. Oktober 2018 in den Ruhestand tretenden oder versetzten Beamten das Ruhegehalt bzw. die Bemessungsgrundlage für eine Hinterbliebenenversorgung. Voraussetzung ist, dass dieser Zuschlag zum Eintritt des Versorgungsfalls zugestanden hat (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsBeamtVG).

Die am 1. Oktober 2018 vorhandenen Versorgungsempfänger werden keine Möglichkeit haben, den Zuschlag zu beziehen, und sind insofern von der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ausgeschlossen (Versorgung aus dem letzten Amt). Für diesen Personenkreis soll durch § 80c SächsBeamtVG-E eine in der Wirkweise des § 63a SächsBesG-E vergleichbare Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erfolgen. Da eine nachträgliche Ermittlung der für den Zuschlag maßgebenden konkreten Stufenlaufzeiten im Einzelfall nicht mehr vorgenommen werden kann, erfolgt die Gewährung der Erhöhung pauschal ab 1. Januar 2020.

Von der Gewährung des Zuschlags zum Grundgehalt sind die Versorgungsempfänger erfasst, deren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich aus der Endstufe der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie R 1 und R 2 oder aus den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 sowie B 2 bis B 11 berechnen.

Zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Die lineare Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2017 tritt entsprechend dem Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Jahr 2017 erfolgt zudem die Auszahlung der Einmalzahlung mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017.

Zu Absatz 2

Die lineare Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2018 tritt entsprechend dem Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 zum 1. Januar 2018 in Kraft. Zudem wird zu diesem Zeitpunkt die lineare Erhöhung der Grundgehälter in den Endstufen und der festen Gehälter um weitere 1,12 % in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Der Zuschlag nach § 63a SächsBesG-E tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Zu Absatz 4

Der Zuschlag nach § 80c SächsBeamtVG-E tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.